

04.02.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 12 der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

Für den Fall, daß der Bundesrat nicht der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post folgt, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, wird hilfsweise beantragt, den Gesetzentwurf in folgender Fassung einzubringen:

Vorblatt: (wie Drucksache 595/87)

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen
(Eisenbahnkreuzungsgesetz)

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 19 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

"(5) Die am 1. Januar 1964 im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Überführungen von Straßen werden vom Eisenbahnunternehmer bis zu einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung der Kreuzung erhalten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeine Begründung
(wie Drucksache 595/87)

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1
(wie Drucksache 595/87)

zu Artikel 2
Die Änderung soll mit Wirkung zum 1. Januar 1988 in Kraft treten. Auf eine Rückwirkung zum 1. Januar 1964 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Eisenbahnkreuzungsgesetzes) wird nur kompromißhalber im Hinblick auf die Erfolgsaussichten des Gesetzentwurfs verzichtet. Die weitergehende Rückwirkung wäre an sich gerechtfertigt, da der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers klargestellt wird. Auch rechtliche Bedenken gegen die Rückwirkung hätten unter diesen Umständen nicht bestanden (vgl. BVerfGE 11, 64, 77).